



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen**

**Sportschifffahrt
von, nach und durch Polen**

Stand: 1. Januar 2004

Merkblatt für Wassersportler

Am 1. November 1993 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt in Kraft getreten. Damit wurden grundlegende Voraussetzungen für einen behinderungsfreien Sportbootverkehr auf Binnenwasserstraßen von, nach und durch Polen geschaffen.

Übereinstimmung wurde darüber erzielt, dass die Sportschifffahrt nur den Beschränkungen unterliegt, die durch die Schifffahrt selbst bzw. die Wasserstraßen gesetzt werden:

1. Deutsche Sportfahrzeuge können die polnischen Wasserstraßen unter Beachtung der dort geltenden Rechtsvorschriften nutzen.
2. Die deutschen Befähigungszeugnisse für Sportfahrzeuge werden auch auf polnischen Wasserstraßen anerkannt.
3. Auf den Grenzgewässern
 - Oder von km 542,4 bis km 704,1,
 - Westoder von km 0,0 bis km 17,1,
 - Lausitzer Neiße von Guben bis zur Mündung in die Oder,
 - Wasserstraße bei Altwarp-Nowe Warpnow (Stettiner Haff) von Hilfsgrenzzeichen Nr. 7 (Leuchtdalben) bis Hilfsgrenzzeichen Nr. 9 (Leuchtboje)ist das Befahren auf der gesamten nach den Verkehrsvorschriften zugelassenen Breite gestattet.
4. Seit dem 15. Oktober 1998 gelten auf den Grenzgewässern der Oder, Westoder und Lausitzer Neiße neue Verkehrsvorschriften.

Im einzelnen bedeutet das:

- die Höchstgeschwindigkeit beträgt gegenüber dem Ufer auf der Westoder 16 km/h und auf der Lausitzer Neiße 12 km/h,
- das Anlegen und Stilliegen ist den Sportfahrzeugen am linken Ufer der Oder bei
 - a) km 542,80 (Ratzdorf),
 - b) km 552,00 (Eisenhüttenstadt),
 - c) km 582,60 (Ziegenwerder),
 - d) km 593,80 (Lebus),
 - e) km 617,10 (Kietz),

- f) km 632,00 (Hafen Kienitz),
- g) km 651,00 (Zollbrücke),
- h) km 664,00 (Hohensaaten) gestattet,

- die Nachtfahrt auf der Oder ist verboten,

- das Befahren der Lausitzer Neiße von km 14,8 (Stadt Guben) bis km 0,665 bedarf der Genehmigung durch die Obere Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg.

5. Auf den Grenzgewässern der Oder sind Fahrzeuge verpflichtet am Heck die Nationalflagge des Staates zu führen, in dem sie beheimatet sind. Auf Sportfahrzeugen kann diese Nationalflagge statt am Heck auch am Bug des Schiffes geführt werden.
6. Sportfahrzeuge sowie die auf ihnen befindlichen Personen sind auf den Grenzgewässern von der Grenz- und Zollabfertigung befreit, sofern und solange kein Landgang auf polnischer Seite erfolgt und keine Grenzübergangsstelle durchfahren wird.

Am 1. Juni 1993 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchfahrt von Schiffen durch die inneren Gewässer im Bereich der Insel Usedom in Kraft getreten.

Damit ist das Befahren der inneren Gewässer (z.B. Stettiner Haff, Neuwarper See) einschließlich der Durchfahrt zur Hohen See (Kaiserfahrt) auf den festgelegten Schifffahrtswegen unter Beachtung der Grenz- und Zollformalitäten möglich.

Hinweis: Es ist zwingend notwendig, sowohl bei der Fahrt nach Polen als auch bei der Rückfahrt nach Deutschland, dass an der Grenzbetonnung liegende polnische Grenzboot anzulaufen und die an Bord des Sportboots befindliche Personenzahl anzugeben. Danach muss auf direktem Wege die nächste polnische Einklarierungsstelle angelaufen werden. Zu beachten ist des Weiteren, dass die polnischen Posten nur von morgens bis abends besetzt sind.